

(An)Forderungspapier zur digitalen Teilhabe in der Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII

Ein Positionspapier des AK Digitalisierung der
Einrichtungen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII
in den ZBS Regionalvertretungen Oldenburg und
Osnabrück

Herausgeber:

Osnabrück im Dezember 2022

Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen
Regionalvertretungen Osnabrück und Oldenburg
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

Mitwirkende:

Mark Brockmann, Christian Jäger, Ursula Niermann, Tobias Kracher, Lena Robben, Kerstin Bartling,
Verena Niemeyer, Holger Gerdes, Svenja Kottland, Tobias Ortmann, Ulrike Schmidt, Heidrun
Martinez, Sandra Hohlensteiner, Katharina Stüven, Wilhelm Berkenheger, Andre von Bloh-Lüschen,
Gabi Eising



**Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen**
Region West

Beteiligte Verbände:



Diakonie 



(An)Forderungspapier zur digitalen Teilhabe in der Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII

Die fortschreitende Digitalisierung in allen Lebensbereichen stellt die Gesellschaft in Gänze vor enorme Herausforderungen. Neben einer rasant fortschreitenden Entwicklung von Technologien - mit entsprechenden Lernanforderungen an die Anwender – betrifft dies alle Aspekte des täglichen Lebens, von der Informationsbeschaffung bis zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen.

An dieser Entwicklung sind nicht alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen beteiligt. Menschen mit geringem Einkommen, schlechteren Bildungsvoraussetzungen oder in prekären Lebens- und Wohnsituationen können bislang nicht in gleicher Weise an der digitalen Weiterentwicklung partizipieren. Gleichwohl werden zunehmend auch für diese Bevölkerungsschichten wesentliche Vorgänge zunehmend digitalisiert. Als Beispiel sei hier die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes genannt, das Dienstleistungen der Behörden/des Staates für Bürger*innen in digitaler Form anbieten wird. Noch werden Antragswege für z. B. staatliche Transferleistungen auch analog angeboten; ob dies mittel- und langfristig so bleiben wird, scheint angesichts der Dynamik der Digitalisierungsprozesse allerdings fraglich.

Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten sind aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände in vielerlei Hinsicht benachteiligt. Für den Bereich der digitalen Teilhabe gilt dies in besonderem Maße. Prozesse der Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII müssen daher diesen Aspekt gesellschaftlicher Teilhabe in Zukunft sehr viel stärker als bislang berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass sich auch die Einrichtungen der sogenannten Wohnungslosenhilfe stärker als bislang mit dem Thema der Digitalisierung und deren technischer Voraussetzungen und Ausstattungen beschäftigen müssen. Neben der erforderlichen ausreichenden Qualität von Internetzugängen und der entsprechenden Endgeräte betrifft dies auch das Wissen um sich verändernde Zugänge und Anforderungen.

Menschen ohne oder ohne ausreichenden Wohnraum verfügen i. d. R. nicht über „eigene“ Internetzugänge. Sie sind daher – sofern entsprechende Endgeräte zur Verfügung stehen – auf eine mobile Datennutzung oder frei zugängliches WLAN angewiesen. Ersteres verursacht Kosten, die gerade für Sozialleistungsbezieher oftmals nicht finanzierbar sind, letzteres steht nicht überall zur Verfügung. Wohnungslose Personen müssen zudem Lademöglichkeiten für mobile Endgeräte finden.

Der Arbeitskreis Digitalisierung, der sich aus Mitarbeitenden der Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII in der Region West der ZBS Niedersachsen zusammensetzt, hat verschiedene Aspekte der Herausforderungen zur Digitalisierung der Wohnungslosenhilfe gesammelt und im vorliegenden (An)Forderungspapier gebündelt. Die folgenden Positionen stellen Zielformulierungen dar, die vor Ort nicht immer umgesetzt werden können. Gleichwohl soll eine perspektivische Orientierung zur schrittweisen Weiterentwicklung und Optimierung der Angebote an die Hand gegeben werden.

Das vorliegende Papier soll darüber hinaus die Grundlage für weitere Diskussionen und die Entwicklung zusätzlicher Handlungsoptionen bilden. Hierbei ist aus Sicht des Arbeitskreises

eine verbandsübergreifende Zusammenarbeit erforderlich, die auch die bestehenden Strukturen der Selbstvertretung betroffenen wohnungsloser Menschen umfasst. Darüber hinaus müssen neben den Akteuren im Land Niedersachsen auch auf der Bundesebene tätige Verbände wie z. B. die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. oder die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe das Thema der Digitalisierung in den Einrichtungen der Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII vorantreiben. Eine hiermit verbundene Forderung muss ein Grundrecht auf digitale Teilhabe darstellen.

Arbeitskreis Digitalisierung, im Juni 2022

Sozialpolitische Anforderungen

- Sozialpolitisch wird auf die Ausweitung eines freien WLAN im öffentlichen Raum hingewirkt
- Sozialpolitisch wird auf Lademöglichkeiten im öffentlichen Raum hingewirkt
- Sozialpolitisch wird auf die Anerkennung von Mobilfunkkosten im Regelsatz der Hilfe zum Lebensunterhalt hingewirkt
- Sozialpolitisch wird auf die Anerkennung von Kosten für Endgeräte zur digitalen Teilhabe im Regelsatz der Hilfe zum Lebensunterhalt hingewirkt (ggf. im Rahmen der Übernahme von Erstausrüstungen)
- Sozialpolitisch wird auf die Anerkennung der erhöhten Kosten durch Digitalisierung in den Einrichtungen gem. §§ 67 ff. SGB XII hingewirkt
- Sozialpolitisch wird darauf hingewirkt, dass Leistungen des Staates weiterhin auch auf nicht-digitalem Weg und kostenfrei beantragt werden können

Digitale Zugänge schaffen

- Im öffentlichen Raum steht auch außerhalb der Einrichtungen gem. §§ 67 ff. SGB XII freies WLAN zur Verfügung (z. B. an Rathäusern)
- In Notunterkünften (kommunal und Wohlfahrtspflege) steht freies WLAN zur Verfügung
- In allen Einrichtungen gem. §§ 67 ff. SGB XII steht freies WLAN zur Verfügung
- Dieses WLAN ist auch außerhalb des Gebäudes täglich (24/7) nutzbar
- Die Einrichtungen der Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII werden bei den Anschaffungskosten für die erforderliche technische Ausstattung für das frei zugängliche WLAN finanziell unterstützt
- Die Einrichtungen gem. §§ 67 ff. SGB XII unterstützen betroffene wohnungslose Menschen bei der Anschaffung von sog. Prepaid-SIM-Karten
- Die Einrichtungen gem. §§ 67 ff. SGB XII prüfen den Einsatz von Onlineberatung. Die hierfür entstehenden Kosten werden vom Kostenträger der Hilfe übernommen.

Endgeräte bereitstellen

- In jeder Einrichtung gem. §§ 67 ff. SGB XII stehen PCs, Laptops oder Tablets mit Internetzugang in ausreichender Anzahl für die Betroffenen zur Verfügung
- Ein Drucker steht zur Nutzung durch Klient*innen zur Verfügung
- Betroffenen werden über die Einrichtungen gem. §§ 67 ff. SGB XII Leihgeräte (z. B. Tablets) zur Verfügung gestellt
- Für mobile Endgeräte steht Schutzmaterial zu Verfügung (z. B. Displayschutz, Schutzhüllen etc.)
- Die Einrichtungen der Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII werden bei den Anschaffungskosten für die erforderliche technische Ausstattung unterstützt
- Die Einrichtungen gem. §§ 67 ff. SGB XII organisieren Handy- und/oder Laptopbörsen, um für wohnungslose Menschen eigene Endgeräte zu beschaffen
- Nach Möglichkeit existieren (ggf. ehrenamtliche) Projekte zur Reparatur von (mobilen) Endgeräten bzw. Vernetzungen mit derartigen Angeboten oder Servicevereinbarungen mit Fachgeschäften
- Bei den hierfür entstehenden einmaligen und laufenden Kosten werden die Einrichtungen finanziell durch den Kostenträger unterstützt

Zur Nutzung befähigen

- In Einrichtungen gem. §§ 67 ff. SGB XII werden lebensweltnahe Schulungen angeboten
- Hierbei ist die Einbindung ehrenamtlich Tätiger denkbar
- An der inhaltlichen Gestaltung von (Schulungs)Angeboten werden wohnungslose Menschen beratend beteiligt
- Zugänge zu Dokumentenclouds werden geschaffen
- Die Möglichkeiten digitaler Zertifikate zur behördlichen Unterstützung der Klient*innen in den Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII werden geprüft und nach Möglichkeit eingeführt
- Die Einrichtungen gem. §§ 67 ff. SGB XII werden bei hierdurch entstehenden Kosten durch den Kostenträger unterstützt

Infrastruktur schaffen

- Lademöglichkeiten für Handys, Tablets etc. sind in allen Einrichtungen der Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII vorhanden
- Diese Lademöglichkeiten stehen täglich zur Verfügung (24/7)
- Die Lademöglichkeiten bieten einen ausreichenden Diebstahlschutz
- Die Einrichtungen der Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII werden bei der Anschaffung von „Ladeschränken“ mit Zahlencodes o. ä. für Handys etc. finanziell durch den Kostenträger unterstützt

Darüber hinaus

- Die Einrichtungen gem. §§ 67 ff. SGB XII gestalten benutzerfreundliche Internetauftritte
- Der Umfang der Leistungen wird in den jeweiligen Internetauftritten dargestellt
- Die Einrichtungen gem. §§ 67 ff SGB XII berücksichtigen Barrierefreiheit der digitalen Internetauftritte und der ggf. vorhandenen digitalen Zugänge
- An der inhaltlichen Gestaltung der Internetauftritte der Einrichtungen gem. §§ 67 ff SGB XII wurden wohnungslose Menschen beratend beteiligt
- Die Mitarbeitenden der Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII sind im Bereich der digitalen Kompetenz geschult.
- Die Mitarbeitenden der Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII sind hinsichtlich der Gefahren im Umgang mit digitalen Medien und Angeboten (z. B. Online-Sucht) sensibilisiert. Bei Bedarf kann auf ein unterstützendes Netzwerk zurückgegriffen werden.